

Das soll wegen sexueller Gewalt gemacht werden

In diesem Text stehen Vorschläge:

Das soll in Einrichtungen für behinderte Menschen wegen sexueller Gewalt gemacht werden.

So einen Text nennt man Handlungs-Empfehlung.

Eine Handlungs-Empfehlung ist so etwas wie ein Leit-Faden.



Der Vorschlag in schwerer Sprache wurde von Frau Heike Beck geschrieben.

Frau Beck ist Diplom-Pädagogin.

Sie arbeitet in der Fach-Hoch-Schule Frankfurt am Main,
Fach-Bereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit.

Für den Vorschlag hat Frau Beck zusammen gearbeitet mit:

- Professor Doktor Bettina Bretländer von der Fach-Hoch-Schule Frankfurt am Main, Fach-Bereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit.
- Professor Doktor Sybilla Flüge von der Fach-Hoch-Schule Frankfurt am Main, Fach-Bereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit.
- Frau Liane Grewers vom hessischen Sozial-Ministerium in Wiesbaden,
- Frau Rita Schroll vom hessischen Netzwerk behinderter Frauen in Kassel.

Der Vorschlag für die Handlungs-Empfehlung in schwerer Sprache ist vom 30. August 2012. Sie wurde am 29.07.2013 über-arbeitet.

Einleitung

Dies ist eine Handlungs-Empfehlung für:

- Stationäre Einrichtungen zum Wohnen für erwachsene behinderte Menschen.

Zum Beispiel: Wohn-Heime.

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Berufs-Förderungs-Werke,
- Berufs-Bildungs-Werke.



Für Kinder und Jugendliche gibt es andere Gesetze.

Darum ist diese Handlungs-Empfehlung nicht für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche.

Im Februar 2011 hat das Hessische Sozial-Ministerium Einrichtungen für behinderte Menschen gefragt:

Was wird in den Einrichtungen gegen sexuelle Gewalt und gegen sexuelle Belästigung gemacht?

Einige Einrichtungen machen schon etwas.



Zum Beispiel:

- Sie haben sich schon viel mit sexueller Gewalt beschäftigt.
- Sie haben eine Dienst-Vereinbarung gemacht.

In einer Dienst-Vereinbarung werden gemeinsam Regeln verabredet.

Die Dienst-Vereinbarung gehört zum Arbeits-Vertrag.

- Es gibt Handlungs-Empfehlungen oder einen Leit-Faden wegen sexueller Gewalt und sexueller Belästigung.



Manche Einrichtungen haben Regeln wegen Gewalt oder Streit.

In diesen Regeln steht dann auch etwas wegen sexueller Gewalt.



Einige Einrichtungen machen gute Sachen gegen sexuelle Gewalt. Diese guten Ideen waren eine Unterstützung für diese Handlungs-Empfehlungen.



Aber in vielen Einrichtungen wird noch gar nichts gegen sexuelle Gewalt gemacht.

Und in vielen Einrichtungen gibt es auch noch keine Vorbeugung gegen sexuelle Gewalt.



Diese Ziele sollen mit der Handlungs-Empfehlung erreicht werden:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen für behinderte Menschen sollen wegen sexueller Gewalt aufmerksam sein.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen wissen, wie sie gegen sexuelle Gewalt vorbeugen können.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen wissen, wie sie sexuelle Gewalt besser verhindern können.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden in der Handlungs-Empfehlung genaue Schritte:



Was soll beim Verdacht wegen sexueller Gewalt gemacht werden?

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es sehr schwer, wenn sie von sexueller Gewalt erfahren.

In der Handlungs-Empfehlung finden sie genaue Schritte:

Das muss gemacht werden, wenn jemandem aus der Einrichtung sexuelle Gewalt angetan wird.

- Sexuelle Gewalt in Einrichtungen für behinderte Menschen soll schnell aufhören.



Darum finden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Handlungs-Empfehlung alle wichtigen Infos über die richtigen Schritte.

Dann können sie besser etwas gegen sexuelle Gewalt machen.

- Die Handlungs-Empfehlung soll auch den behinderten Menschen in den Einrichtungen helfen.

Die Handlungs-Empfehlung soll die Selbst-Bestimmung der behinderten Menschen fördern.

Und die behinderten Menschen sollen durch die Handlungs-Empfehlung besser vor sexueller Gewalt geschützt werden.

Durch die Handlungs-Empfehlung sollen die behinderten Menschen ihre eigenen Stärken besser kennen lernen.

Und sie sollen wissen: Ich bin etwas Wert.

Dann können die behinderten Menschen sexuelle Gewalt besser erkennen.

Und sie können sich besser gegen sexuelle Gewalt wehren.

- Durch die Handlungs-Empfehlung sollen alle in den Einrichtungen für behinderte Menschen gut miteinander umgehen.

Alle sollen die Grenzen von den anderen beachten.

Alle sollen sich gegenseitig ernst nehmen.

1. Erklärung von Begriffen

Sexuelle Gewalt, sexuelle Grenz-Überschreitungen

Bei sexueller Gewalt will eine Person Sex mit einer anderen Person haben.

Die andere Person will keinen Sex.

Aber sie wird zum Sex gezwungen.

Ihre Grenze wird nicht beachtet.

Die andere Person tut ihr Gewalt an.

Es ist Gewalt mit Sex.

Darum ist es sexuelle Gewalt.



Viele behinderte Menschen brauchen Hilfe von anderen Menschen.

Sie sind wegen ihrer Behinderung öfter von anderen Menschen abhängig.

Die Abhängigkeit der behinderten Menschen wird von Tätern oder Täterinnen oft ausgenutzt.

Wegen ihrer Abhängigkeit von den Tätern oder den Täterinnen,

ist es für die behinderten Menschen oft schwer sich zu wehren.

Das nutzen Täter und Täterinnen für sexuelle Gewalt aus.



Ein Beispiel:

Heidi wohnt in einer Einrichtung für behinderte Menschen.

Sie braucht oft Hilfe von Peter.

Darum ist sie von Peter abhängig.

Peter will Sex mit Heidi haben.

Peter weiß: Heidi ist von ihm abhängig.

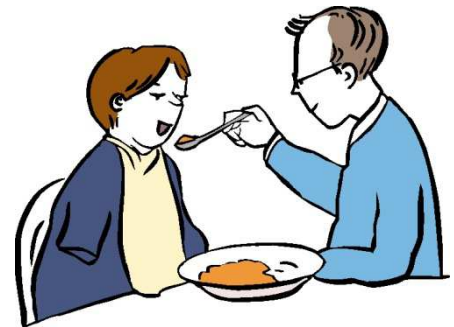
Darum zwingt er Heidi zum Sex.

Peter nutzt Heidis Abhängigkeit aus.

Peter will über Heidi bestimmen.

Peter tut Heidi sexuelle Gewalt an.

Er verletzt Heidis Grenzen.



In einigen Einrichtungen für behinderte Menschen

kann man die Zimmer nicht abschließen.

Oder man kann die Toiletten nicht abschließen.

Dann kann jemand einfach ins Zimmer kommen.

Oder auf die Toilette.

Dann können Täter und Täterinnen behinderten Menschen leichter sexuelle Gewalt antun.

Wenn es in einer Einrichtung für behinderte Menschen

keine Hilfe wegen sexueller Gewalt gibt,

nutzen Täter und Täterinnen das auch aus.

Manchmal ist es schwer zu sagen:

- Wo wurde eine Grenze nicht beachtet?
- Wo fängt sexuelle Gewalt an?

Wegen Sexueller Gewalt kann man vom Gericht bestraft werden.



Darum muss immer genau geprüft werden:

- Was ist genau passiert?
- Wie wurde eine Grenze überschritten?
- Was sagt die betroffene Person über die Grenz-Überschreitung?

Wenn bewertet wird, ob es sexuelle Gewalt ist oder noch nicht, muss die Meinung der betroffenen Person gut beachtet werden.

Sexuelle Grenz-Verletzung

Bei einer sexuellen Grenz-Verletzung werden die Grenzen nicht beachtet.

Das kann zum Beispiel sein:

- Berührungen an der Scheide, am Penis, an den Brüsten oder am Po.
- Bei der Hilfe beim Waschen die persönliche Grenze nicht beachten.
- Den behinderten Menschen sehr nahe kommen.
- Unangenehme Bemerkungen mit Sachen wegen Sex.
- Bilder mit Sex zeigen.



Eine Grenz-Verletzung kann aus Versehen passieren.
Eine Person beachtet eine Grenze nicht.
Sie verletzt die Grenze von einer anderen Person.
Oder sie überschreitet die Grenze von einer anderen Person.



Darum nennt man so etwas auch Grenz-Überschreitung.
Eine Person hat eine Grenze nicht beachtet.
Mit der Person wird über ihr Verhalten gesprochen.
Die Person erkennt ihren Fehler.

Sie entschuldigt sich bei der betroffenen Person für die Grenz-Überschreitung.
Und sie will ihr Verhalten dann wirklich ändern.



Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind so etwas wie sexuelle Belästigung.
Sexuelle Belästigung passiert nicht aus Versehen.
Bei sexueller Belästigung beachtet der Täter oder die Täterin die Grenzen von der betroffenen Person mit Absicht nicht.
Oder die Regeln in einer Einrichtung werden vom Täter oder von der Täterin mit Absicht nicht beachtet.
Der Täter oder die Täterin meint:
Ich habe keinen Fehler gemacht.
Und sagt:
Die betroffene Person sagt etwas Falsches.
Es gab keine sexuelle Belästigung.
Und es wurden auch alle Grenzen beachtet.



Manchmal gibt es Zeuginnen oder Zeugen für die sexuelle Belästigung.

Trotzdem sagt der Täter oder die Täterin:

Ich hab nichts falsch gemacht.

Oft fangen Täter oder Täterinnen mit sexueller Belästigung an.

Danach tun sie anderen sexuelle Gewalt an.

Sexuelle Gewalt

Für sexuelle Gewalt kann man bestraft werden.

Das steht im Straf-Gesetz-Buch.

Alle Strafen wegen sexueller Gewalt stehen in den Paragrafen:

174s und 184.



Bei sexueller Gewalt werden die Betroffenen zu Sachen mit Sex gezwungen:

- durch körperliche Gewalt.
zum Beispiel: Schlagen,
- durch Drohungen,
- weil die betroffenen Personen sich nicht wehren können,
- der Täter oder die Täterin nutzt die Abhängigkeit der betroffenen Person aus.



Zwischen bestimmten Personen darf es keinen Sex geben.

Es darf keinen Sex geben, wenn eine Person von der anderen Person abhängig ist.

Das nennt man sexuellen Missbrauch.



Zum Beispiel:

- Erwachsene dürfen keinen Sex mit Kindern haben.

Auch wenn die Kinder das vielleicht wollen.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einer

Einrichtung für behinderte Menschen

dürfen keinen Sex mit den behinderten Menschen haben.

Auch wenn die behinderten Menschen das vielleicht wollen.

- Ein Ausbilder oder eine Ausbilderin darf keinen Sex mit den Menschen in der Ausbildung haben.

Auch wenn eine Person in der Ausbildung das möchte.

- Ein Therapeut oder eine Therapeutin darf keinen Sex mit den Personen in Therapie haben



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen für behinderte Menschen müssen versuchen, die behinderten Menschen in der Einrichtung vor sexueller Gewalt zu schützen.



Das steht im § 13 vom Straf-Gesetz-Buch.

Auch am Arbeits-Platz müssen Menschen vor sexueller Gewalt geschützt werden.

Das steht im allgemeinen Gleich-Behandlungs-Gesetz.

Die Abkürzung für das Gesetz ist AGG.



Beispiele für sexuelle Belästigung oder Übergriffe ohne Körper-Kontakt:

- Aufdringliche Blicke: Mit den Augen wird gesagt:
Ich will Sex mit dir.
- Unangenehme Bemerkungen über den Körper.
Zum Beispiel:
Deine Brüste sind viel zu groß.
- Unangenehme Wörter mit Sex sagen.
- Unangenehme Zeichen mit Sex machen.
- Immer wieder mit behinderten Menschen aus der Einrichtung flirten.
- Andere zwingen Filme oder Fotos über Sex anzusehen.
- Menschen gegen ihren Willen nackt fotografieren oder filmen.
- Andere beobachten, wenn sie zum Beispiel nackt sind.
- Sich vor anderen nackt ausziehen oder sich selbst befriedigen.

Beispiele für sexuelle Belästigung oder Übergriffe mit Körper-Kontakt:

- Jemanden zum Küssen zwingen.
- Jemand tut so, als ob der Po, die Scheide, der Penis oder die Brust aus Versehen berührt wird.
- Bei der Körper-Pflege wird zum Beispiel beim Waschen von der Scheide oder vom Penis kein Wasch-Lappen benutzt.
- Eine Person wird gezwungen eine andere Person am Penis oder an der Scheide anzufassen.
- Jemand reibt den Penis oder die Scheide an anderen Menschen. Zum Beispiel: Bei einer Feier mit vielen Menschen.
- Jemand versucht die Zunge oder den Penis in die Scheide von einer Frau oder einem Mädchen zu stecken.
- Jemand steckt den Penis oder die Zunge in die Scheide von einer Frau oder einem Mädchen.
- Jemand steckt den Penis oder die Zunge in den Po von einer Person.

Was soll bei Verdacht wegen sexueller Gewalt beachtet werden?

Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen soll schnell erkannt werden.

Die sexuelle Gewalt soll schnell aufhören.

Darum müssen alle in der Einrichtung wissen:

Was muss man beim Verdacht auf sexuelle Gewalt beachten?



Welche Zeichen für sexuelle Gewalt kann es vielleicht bei den betroffenen Menschen geben?

Die Leitung von der Einrichtung muss etwas machen, wenn es einen Verdacht wegen sexueller Gewalt gibt.



Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Aufgabe, sich um die Sicherheit der behinderten Menschen zu kümmern. Sie müssen die behinderten Menschen so gut wie möglich vor Gewalt schützen.

Wie kann man sexuelle Gewalt leichter erkennen?

Sexuelle Gewalt kann man oft schwer erkennen.

Man kann sexuelle Gewalt oft nicht sofort erkennen.

Man kann sexuelle Gewalt oft nur sehr schwer beweisen.

Viele Betroffene können nicht über ihre sexuelle Gewalt sprechen.

Oder die Betroffenen wollen nicht über ihre sexuelle Gewalt sprechen.

Manche Betroffene denken sie sind schuld.

Manche Betroffene schämen sich.

Manchmal kennen sie nicht die richtigen Wörter.

Oder die Betroffenen denken:

Sie müssen sich die sexuelle Gewalt gefallen lassen.

Sie können nichts dagegen tun.



Den Betroffenen geht es wegen der Gewalt oft sehr schlecht.

Aber oft sagen sie das nicht.

Manchmal verhalten sie sich plötzlich ganz anders als sonst.

Oft denken andere Menschen:

Die plötzliche Veränderung oder das Verhalten hat etwas mit der Behinderung zu tun.

Zum Beispiel denken viele:

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten wollen immer Körper-Kontakt.

Viele Menschen glauben:

Für behinderte Menschen sind Grenzen nicht wichtig.

Für die plötzlichen Veränderungen kann es verschiedene Gründe geben.

Auch sexuelle Gewalt kann der Grund sein.

Alle müssen das wissen.

Dann kann man sexuelle Gewalt besser erkennen.

Und man kann besser etwas gegen sexuelle Gewalt machen.

Die plötzlichen Veränderungen oder Probleme können sehr verschieden sein:

- Viel über Sex sprechen.
- Ein bisschen über sexuelle Gewalt sprechen.
- Erlebnisse mit Sex zeichnen, malen oder spielen.
- Eine Person hat plötzlich viele teure Geschenke.

Niemand weiß:

Von wem die Geschenke kommen,
warum es die Geschenke gab.

- Sich immer wieder an der Scheide oder am Penis anfassen.
Auch wenn andere dabei sind.
- Verletzungen an der Scheide oder am Penis.
- Probleme mit der Blase. Manchmal auch ins Bett machen.
- Krankheiten in der Scheide oder am Penis.
- Immer wieder Bauch-Schmerzen,
oder Schmerzen im Unter-Leib.
- Probleme beim Schlafen.
- Alb-Träume:
Alb-Träume sind schlimme Träume.
Sie machen Angst.
- Sehr müde sein.
- Sehr wütend auf sich selbst sein. Sich selbst weh tun.
- Sehr wütend auf andere sein. Anderen weh tun,
oder sie beschimpfen.



- Sehr oft traurig sein.
- Keine Freude mehr an Kontakten zu anderen Menschen.
- Plötzlich einen bestimmten Menschen nicht mehr mögen.

Zum Beispiel:

Einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin.

Oder einen behinderten Menschen aus der Einrichtung.

- Plötzliche Schwierigkeiten zum Beispiel beim.
Hören, Sehen, Fühlen, Schmecken, Riechen.
- Plötzliche Probleme mit dem Kreislauf.
- Plötzliche Probleme beim Atmen.
- Probleme mit Alkohol oder anderen Drogen.
- Probleme mit Essen.

Zum Beispiel:

Gar nichts mehr essen oder ganz viel essen.

- Sich ganz oft waschen.
- Starke Ängste oder plötzliche Panik-Attacken.
Bei Panik-Attacken bekommt man plötzlich sehr schlimme Angst.
- Selbst-Mord-Versuche oder oft an Selbst-Mord denken.

Auf diese Sachen sollte außerdem geachtet werden:

- Ob die behinderte Person einen sehr engen und privaten Kontakt zu einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin hat.
- Ob die behinderte Person und ein Mitarbeiter ohne richtigen Grund oft alleine weg gehen.



Behinderten Menschen wird sexuelle Gewalt oft nicht geglaubt.
Das ist schlimm für die Betroffenen.
Und es ist gut für Täter und Täterinnen.
Denn ihnen wird oft mehr geglaubt als den behinderten Menschen.

Darum muss es unbedingt ernst genommen werden,
wenn eine Person von sexueller Gewalt spricht.
Oder wenn die Person nur in Andeutungen ein
bisschen darüber spricht.



Das ist bei einer Vermutung von sexueller Gewalt wichtig
Eine Vermutung ist so ähnlich wie ein Verdacht.

Diese Sachen müssen unbedingt immer beachtet werden:

- Ruhe behalten!
- Nichts einfach alleine machen!
- Alles genau aufschreiben!

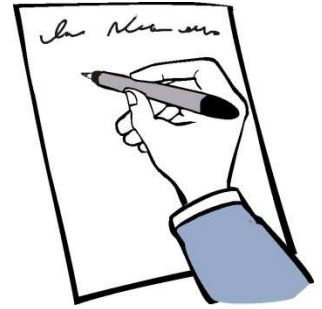
Mitarbeiterinnen haben sehr viele verschiedene Gefühle,

- wenn es um einen Verdacht wegen sexueller Gewalt geht,
- wenn sie von sexueller Gewalt erfahren
- oder wenn sie etwas wegen sexueller Gewalt beobachten.

Sie sind dann zum Beispiel wütend, traurig, hilflos.
Sie wollen etwas für die betroffene Person machen.
Um etwas Gutes für die betroffene Person zu tun,
müssen Unterstützerinnen und Unterstützer gut über
ihre eigenen Gefühle Bescheid wissen.



Sonst sind ihre eigenen Gefühle bei der Unterstützung wichtiger als die Gefühle von den Betroffenen.
Das kann für die betroffene Person sehr schlimm sein.
Denn dann geht es nicht mehr um ihre Wünsche und Bedürfnisse.



Alle müssen genau überlegen:
Was muss gemacht werden?
Nicht einfach schnell irgend-etwas tun!

Diese Sachen können sonst passieren:

- Der Täter oder die Täterin wird gewarnt.
Und dann können Beweise verschwinden.
- Der Täter oder die Täterin wird die betroffene Person unter Druck setzen.
Die betroffene Person wird gezwungen nichts zu sagen.
Oder vielleicht wird ihr gedroht.
Oder ihr wird sogar noch mehr weh getan.
- Es wird noch schwieriger die Tat zu klären.
Vielleicht kann die Tat dann auch gar nicht mehr aufgeklärt werden.
Das ist für die betroffene Person sehr schlimm.
Denn sie denkt dann zum Beispiel: Mir wird nicht geglaubt.
Oder: Mir kann niemand helfen.
Und mit der sexuellen Gewalt wird dann vielleicht immer weiter gemacht.

- Die betroffene Person muss dann vielleicht mit vielen Personen über ihre Erfahrungen mit Gewalt sprechen.
Sie muss immer wieder von ihren Erfahrungen erzählen.
Das ist für die betroffene Person sehr schlimm.
Meistens schämen sich die Betroffenen.
Oft fühlen sie sich schuldig.
Es ist für sie fast so wie immer wieder Gewalt erleben.
- Der Täter oder die Täterin kann die betroffene Person anzeigen.

Die Anzeige ist wegen übler Nach-Rede.

Üble Nach-Rede heißt:

Etwas Schlimmes über eine andere Person sagen, was aber nicht stimmt.

Darum ist für den Verdacht von sexueller Gewalt ein Leit-Faden wichtig.



Ein Leit-Faden hilft:

- Schritte richtig zu planen,
- Nicht einfach schnell irgend-etwas zu tun,
- Infos über die zuständigen Personen zu bekommen,
- Verantwortung genau zu klären,
- Mit der Unterstützung die betroffenen Personen gut zu schützen,
- Mit den richtigen Schritten in Zukunft sexuelle Gewalt so gut wie möglich verhindern.

Wichtige Sachen wegen Aufschreiben und wegen Daten-Schutz

Daten-Schutz heißt:

Die Infos über eine Person müssen vertraulich behandelt werden.

Die Infos über die Person müssen geschützt werden.

Zettel zum Ausfüllen helfen beim Aufschreiben von einem Verdacht wegen sexueller Gewalt.

Diese Zettel nennt man Dokumentations-Bogen.

Der Dokumentations-Bogen sollte aber nur in der Einrichtung benutzt werden.

Die ausgefüllten Zettel kommen in die Akte von der betroffenen Person.

Die Zettel können später eine wichtige Unterstützung sein.

Zum Beispiel:

Bei einer Anzeige oder für das Gericht.



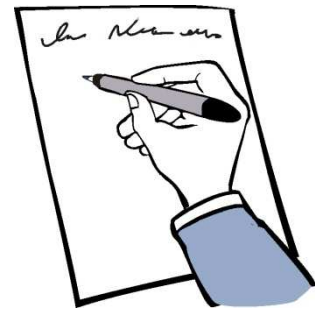
Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter meldet bei der Leitung einer Einrichtung einen Verdacht wegen sexueller Gewalt.

Dann muss die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter manchmal unterschreiben, dass er oder sie die Wahrheit sagt.

Das ist wichtig um später gegen die beschuldigte Person etwas zu machen.

Wichtig für den Dokumentations-Bogen ist:

- Was wurde beobachtet?
- Wer hat etwas gemacht?
- Wer hat etwas erzählt?
- Was wurde gesagt?
- Wie wurde etwas gesagt?
- Wann ist etwas passiert?
- Was ist genau passiert?



Die eigene Meinung darf nicht im Dokumentations-Bogen stehen.

Auch Erklärungen dürfen nicht im Dokumentationsbogen stehen.

Zum Aufschreiben der eigenen Meinung gibt es andere Zettel.

Diese Zettel heißen Reflexions-Bogen.

Der Reflexions-Bogen kommt nicht in die Akte von der betroffenen Person.

Der Reflexions-Bogen ist nur für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter.

Der Bogen ist eine Unterstützung und hilft:

- Beobachtungen zu sammeln.
- Erklärungen zu finden.
- Mehr Sicherheit zu bekommen.

Das sind die Fragen auf dem Reflexions-Bogen:

- Warum habe ich einen Verdacht wegen sexueller Gewalt?
- Wer hat etwas beobachtet?
- Was wurde genau beobachtet?
- Wann hat jemand eine Beobachtung mitgeteilt?
- Was ist mir aufgefallen?
- Mit wem habe ich über meine Beobachtungen gesprochen?
- Wie geht es mir wegen der Beobachtungen?
- Habe ich gemischte Gefühle?

Zum Beispiel: wütend, hilflos, unsicher.

- Was würde ich am Liebsten machen?
- Gibt es verschiedene Gründe für meinen Verdacht wegen sexueller Gewalt?
- Was passiert wenn ich nichts mache?
- Was wünsche ich der betroffenen Person?
- Kann ich der betroffenen Person durch falsche Sachen irgendwie schaden?
- Welche Sachen finde ich falsch?
- Was sollen meine nächsten Schritte sein?

Achtung!

Beim Verdacht auf sexuelle Gewalt muss unbedingt der Daten-Schutz beachtet werden!

Ein Verdacht wegen sexueller Gewalt ist für die beschuldigte Person sehr schlimm.

Darum muss man mit den Infos über den Verdacht sehr vorsichtig umgehen.

Sonst kann man bestraft werden, wenn der Verdacht nicht bewiesen werden kann.

Das heißt Üble Nach-Rede.



Fach-Leute von außen

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erfährt von einer betroffenen Person von sexueller Gewalt.

Oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat einen Verdacht wegen sexueller Gewalt.

Dann kann er oder sie sich Beratung und Unterstützung von Fach-Leuten holen.

Die Fach-Leute sind nicht aus der Einrichtung sondern von außen.

Zum Beispiel: Aus einer Beratungs-Stelle gegen sexuelle Gewalt.



Mit der Unterstützung von außen kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für sich verschiedene Sachen klären.

Zum Beispiel:

- Sind meine Beobachtungen ein Grund für einen Verdacht?
- Was sollten die nächsten Schritte sein?

Wenn sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Verdacht wegen sexueller Gewalt beschäftigen müssen, sollten sie Unterstützung von Fach-Leuten bekommen können.

Zum Beispiel:

Aus einer Beratungs-Stelle gegen sexuelle Gewalt.

Außerdem sollte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Supervision Pflicht sein.

In der Supervision beschäftigt man sich mit Sachen wegen der Arbeit.

Das können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Supervision klären:

- Was denke ich über die Sache?
- Welche Gefühle habe ich wegen der Sache?
- Was sollte gemacht werden?
- Was sollte nicht gemacht werden?

Bei einem Verdacht wegen sexueller Gewalt von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin sollte sich die Leitung von der Einrichtung Unterstützung für rechtliche Fragen holen.

Denn wegen einem Verdacht darf die Einrichtung einer beschuldigten Person nicht einfach kündigen oder etwas anderes machen.

Die Schritte müssen genau überlegt werden.

Bestimmte Rechts-Anwältinnen und Rechts-Anwälte kennen sich gut mit den Gesetzen wegen der Arbeit aus.

Eine behinderte Person aus der Einrichtung wird wegen sexueller Gewalt beschuldigt.



Darum soll gegen die beschuldigte behinderte Person etwas gemacht werden.

Dann sollte die Einrichtung den Kosten-Träger informieren.

Der Kosten-Träger bezahlt den Platz in der Einrichtung.

Und die Einrichtung sollte die Aufsicht informieren.

Zum Beispiel die Heim-Aufsicht.

Wenn alle Stellen schon am Anfang zusammenarbeiten ist es leichter etwas zu tun.

Beim Gericht kann es zu Schwierigkeiten kommen.

Denn sexuelle Gewalt ist oft schwer zu beweisen.



Darum sollten die Betroffenen unbedingt Unterstützung von einer Rechts-Anwältin oder einem Rechts-Anwalt bekommen.

Die Rechts- Anwältin oder der Rechts- Anwalt sollte sich unbedingt mit den Gesetzen wegen sexueller Gewalt an behinderten Menschen auskennen!

Die Betroffenen können versuchen wegen der sexuellen Gewalt zum Beispiel

Schmerzens-Geld zu bekommen.

Dafür brauchen sie auch einen Rechts-Anwalt oder eine Rechts-Anwältin.



Die Einrichtung sollte auf keinen Fall einfach eine Anzeige bei der Polizei machen.



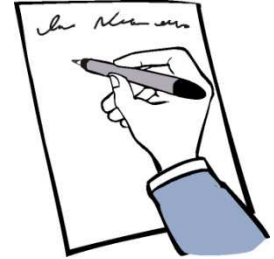
Vorher sollte sie sich von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten lassen.

Beispiele für den Umgang mit Verdacht wegen sexueller Gewalt

Jetzt wird gezeigt, welche Schritte in der Einrichtung wegen Verdacht auf sexuelle Gewalt gemacht werden sollten.

Durch diese Beispiele sollen die Einrichtungen genaue Ideen bekommen:

- Welche Schritte genau gemacht werden sollen,
- wann die Schritte gemacht werden sollen,
- wie die Schritte gemacht werden sollen,
- von wem die Schritte gemacht werden sollen.



Jede Einrichtung soll genau aufschreiben:

- Welche Personen informiert werden sollen.
Die Namen der Personen sollen genannt werden.
- Wann zum Beispiel die Gruppen-Leitung in der Einrichtung informiert werden muss, die Bereichs-Leitung in der Einrichtung informiert werden muss, und wann die Geschäfts-Führung der Einrichtung informiert werden muss.
- Welche genauen Infos an die verschiedenen Leitungen weiter gegeben werden müssen.
- Wann genau der Beschwerde-Rat informiert werden muss.
- Wann genau der Wohn-Beirat oder der Werkstatt-Rat informiert werden muss.
- Von welchen Beratungs-Stellen oder von welchen Fach-Leuten von außen Betroffene Unterstützung bekommen können.
- Bei welcher Beratungs-Stelle oder Fach-Leuten von außen die Einrichtung Beratung und Unterstützung bekommen kann.



Sexuelle Gewalt durch Menschen von außen

Einige Sachen müssen besonders beachtet werden, wenn es bei Personen von außen einen Verdacht wegen sexueller Gewalt gibt.

Personen von außen leben nicht in der Einrichtung.

Und sie arbeiten nicht in der Einrichtung.

Personen von außen sind

zum Beispiel:

- Aus der Familie,
- Bekannte,
- Fremde.

Das muss beachtet werden, wenn die beschuldigte Person aus der Familie ist:

- Niemandem aus der Familie von dem Verdacht erzählen, wenn die Betroffene noch Kontakt zur Familie hat.

Oft brauchen die Betroffenen Unterstützung von der Familie.

Sie sind von der Unterstützung abhängig.

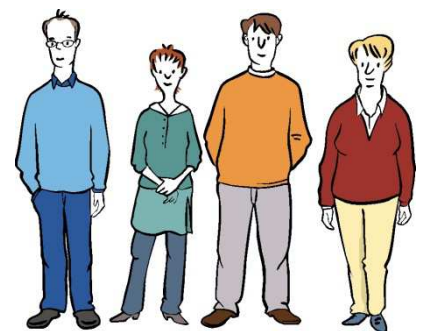
Darum muss erst für die Sicherheit der Betroffenen gesorgt werden.

Sonst kann alles noch schlimmer werden.

Die betroffene Person lebt noch in der Familie.

Dann soll die beschuldigte Person nichts von dem Verdacht wissen.

Die betroffene Person wird von der beschuldigten Person aus der Familie unter Druck gesetzt.



Die betroffene Person wird beschuldigt:

„Du hast unser Geheimnis verraten“!

Oder die Familie nimmt die betroffene Person aus der Einrichtung.

Manchmal ist die beschuldigte Person die gesetzliche Betreuungs-Person der betroffenen Person.

Manchmal hat die gesetzliche Betreuungs-Person die Aufgabe sich auch um die Gesundheit zu kümmern.

Dann haben sie das Recht Infos über Therapien der Betreuten zu bekommen.

Oder sie dürfen über Kontakte zu Therapeutinnen oder Therapeuten bestimmen.

Über Kontakte zu Beratungs-Stellen dürfen sie nicht bestimmen.

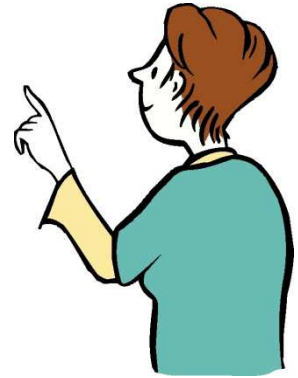
- Oft muss schnell etwas an den Aufgaben der rechtlichen Betreuung geändert werden, wenn die beschuldigte Person rechtlicher Betreuer oder rechtliche Betreuerin ist.

Der Betreuer oder die Betreuerin darf nicht die Möglichkeit haben die betroffene Person einfach in einer anderen Einrichtung unterzubringen.

Zum Beispiel in einer Einrichtung, die sich nicht um sexuelle Gewalt kümmert.

- Die Betroffenen brauchen Unterstützung unabhängig von der Familie.

Dafür soll die Einrichtung sorgen.



- Die Betroffenen sollten so gut wie möglich bestimmen, welche Schritte gemacht werden.
Zum Beispiel:
Ob die beschuldigte Person bei der Polizei angezeigt wird.
Manchmal ist das für die Betroffenen wegen ihrer Behinderung schwierig.
Dann soll die betroffene Person gute Unterstützung bekommen.
Die Unterstützerin oder der Unterstützer soll eine Vertrauens-Person der Betroffenen sein.
- Manchmal will die betroffene Person nichts gegen die beschuldigte Person sagen.
Oder sie möchte keine Unterstützung oder Therapie bekommen.
Das muss von allen ernst genommen werden.
- Wenn die beschuldigte Person nicht aus der Familie kommt, dann können die Angehörigen informiert werden.
Aber die betroffene Person muss damit einverstanden sein.

Verdacht gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Einrichtung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind Angestellte, Honorar-Kräfte und Freiwillige.

Welche Aufgaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ist egal.

Welche Ausbildung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ist auch egal.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung ist es fast immer ein Schock.

Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Einrichtung wegen sexueller Gewalt beschuldigt wird.

Noch schlimmer ist es, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Einrichtung auf jeden Fall jemandem sexuelle Gewalt angetan hat.

Die Kolleginnen und Kollegen gehen mit der Info verschieden um:

- Einige können sich nicht vorstellen, dass der Kollege oder die Kollegin so etwas macht.
- Einige glauben gar nicht, dass ein Kollege oder eine Kollegin so etwas macht.
- Einige machen sich Vorwürfe, weil sie vorher nichts gemerkt haben.
- Einige wollen, dass sofort etwas gegen die beschuldigte Person gemacht wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben viele verschiedene Gefühle.

Sie sind zum Beispiel:

Wütend, hilflos oder verzweifelt.

Manchmal sind sie auch erleichtert.

Zum Beispiel:

- Weil es schon lange einen Verdacht wegen sexueller Gewalt gab und der Verdacht jetzt endlich ausgesprochen wurde.
- Die verschiedenen Gefühle müssen ernst genommen werden.
- Aber niemand darf deshalb einfach irgend-etwas tun.
- Die Schritte müssen gut überlegt werden.
- Die Einrichtung muss sich um die behinderten Menschen kümmern.
- Die Einrichtung muss sich aber auch um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern.

Manchmal macht ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin etwas falsch und geht dadurch bei einem behinderten Menschen über eine Grenze.

Die Leitung von der Einrichtung muss mit der beschuldigten Person sprechen.

Die Leitung von der Einrichtung muss der beschuldigten Person sagen:
Die Regeln für Grenzen von behinderten Menschen müssen beachtet werden.

Die Leitung von der Einrichtung muss genau prüfen:

- Ob die beschuldigte Person aus Versehen einen Fehler gemacht hat und dadurch eine Grenze nicht beachtet wurde,
- oder ob die beschuldigte Person jemandem sexuelle Gewalt angetan hat.

Es muss gut überlegt werden:

- Wann mit der beschuldigten Person über den Verdacht

wegen sexueller Gewalt gesprochen wird.

- Wann mit den Kolleginnen und Kollegen über den Verdacht

wegen sexueller Gewalt gesprochen wird.



Alles muss gut überlegt werden.

Darum brauchen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gute Unterstützung von außen:

Wenn eine betroffene Person ihnen von sexueller Gewalt erzählt.

Oder wenn sie etwas beobachtet haben.



Manchmal muss eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sofort etwas wegen sexueller Gewalt machen.

Zum Beispiel:

Wenn es um sehr schlimme sexuelle Gewalt mit einer schweren Strafe geht.

Oder wenn es für die betroffene Person gefährlich werden kann.

Die betroffene Person muss vor noch mehr sexueller Gewalt geschützt werden.

Zum Beispiel muss der Dienst-Plan geändert werden.

Dann muss die Leitung von der Einrichtung über den Verdacht wegen der sexuellen Gewalt informiert werden.

Danach müssen alle Schritte gemacht werden um heraus zu finden, was genau passiert ist.

Die Leitung hat die Aufgabe den Verdacht aufzuklären.

Die Leitung macht das zusammen mit dem Beschwerde-Rat.

Wenn es sehr gefährlich werden kann, muss sofort etwas passieren um die Betroffenen zu schützen.

Vielleicht darf die beschuldigte Person erst mal nicht zur Arbeit kommen.

Vielleicht muss die beschuldigte Person erst mal in einem anderen Bereich arbeiten.

Wenn der Verdacht wirklich stimmt, dann muss die Leitung von der Einrichtung etwas gegen den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin tun.

Bei den Schritten gegen den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kommt es darauf an, was genau passiert ist.

Diese Schritte kann es geben:

- Eine Abmahnung.

Eine Abmahnung ist ein Brief von der Leitung an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter.

In diesem Brief steht:

„Sie haben einen schlimmen Fehler gemacht!“



„So ein schlimmer Fehler darf nie wieder passieren!“

- eine Kündigung,
- eine Frist-lose Kündigung.

Bei einer Frist-losen Kündigung muss die gekündigte Person sofort gehen.

- Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann auch an einem anderen Arbeits-Platz eingesetzt werden.

Bei dem anderen Arbeits-Platz muss aber sicher sein, dass es da keine sexuelle Gewalt geben kann.



Es kann auch Schritte gegen den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin geben, wenn der Verdacht wegen der sexuellen Gewalt nicht stimmt.

Vielleicht wurden trotzdem Grenzen gar nicht beachtet.

Dann kann es für die Leitung von der Einrichtung sehr schwer sein dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin weiter zu vertrauen.

Dann kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine Abmahnung für das Verhalten bekommen.

Manchmal sogar eine Kündigung.

Der Verdacht gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin

Darf nicht in einer Dienst-Besprechung besprochen werden.

Der Verdacht wegen sexueller Gewalt ist für alle

Kolleginnen und Kollegen der beschuldigten Person sehr schlimm.

Manchmal ist ein Verdacht wegen sexueller Gewalt falsch.
Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ist wirklich unschuldig.
Dann muss die Leitung von der Einrichtung den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin unterstützen.
Dann sollen alle wissen:
Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ist unschuldig.

Verdacht gegen eine behinderte Person aus der Einrichtung

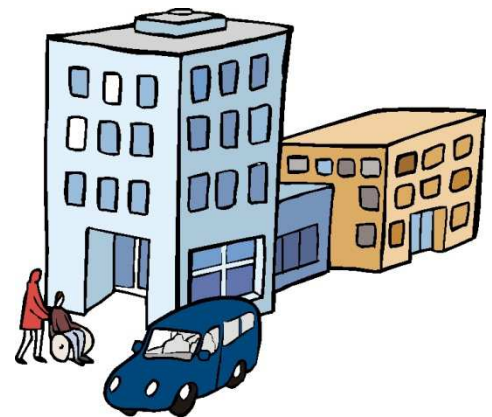
Behinderte Menschen aus der Einrichtung können zum Beispiel sein:

- Mitbewohner oder Mitbewohnerin,
- Beschäftigte aus der Werkstatt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung ist es sehr schwer mit dem Verdacht gegen einen behinderten Menschen aus der Einrichtung umzugehen.

Der Verdacht von sexueller Gewalt durch einen behinderten Menschen macht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oft sehr unsicher.

Darum machen sie oft nichts,
wenn behinderte Menschen die Grenzen von anderen nicht beachten.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen vielleicht:
Wegen der Behinderung kann die Person
die Grenzen nicht gut beachten.

Diese Meinung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist nicht gut.
Die Meinung schadet den beschuldigten behinderten Menschen.
Und sie schadet auch den Betroffenen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen lernen:

- Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt durch behinderte Menschen ernst zu nehmen.
- Die richtigen Schritte gegen sexuelle Gewalt durch behinderte Menschen zu machen.

Manchmal sehen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
dass behinderte Menschen Grenzen nicht beachten.
Dann müssen sie nach Möglichkeit sofort etwas tun.
Manchmal haben die behinderten Menschen nicht
gelernt einer anderen Person zu sagen:

Ich mag dich. Ich möchte Sex mit dir haben.

Sie wissen nicht, was sie tun sollen.

Sie machen irgend-etwas.

Sie beachten die Grenzen der anderen Person dann
manchmal nicht.

Sie machen das ohne es zu wollen.

Darum müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
gleich etwas tun.

Sie müssen den behinderten Menschen klare Grenzen zeigen.



Die behinderten Menschen müssen lernen können,
wie sie zu anderen Menschen sexuellen Kontakt
aufnehmen können.

Manchmal brauchen die von der Grenz-Überschreitung
betroffenen behinderten Menschen
Unterstützung um Grenzen zu setzen.

Sie fühlen sich ernst genommen,
wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingreifen.

In Einrichtungen für behinderte Menschen müssen sich
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oft
um beide Seiten kümmern:

- Um die von der Gewalt betroffenen behinderten Menschen,
- und um die behinderten Menschen, die anderen Gewalt antun.

Das kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwierig werden.
Wichtig ist: Opfer-Schutz geht vor Täter-Schutz.

Das heißt:

Erstmal muss die von Gewalt betroffene Person geschützt werden.

Ein Beispiel:

Ein Bewohner tut einer Bewohnerin sexuelle Gewalt an.

Die Bewohnerin muss vor dem Bewohner geschützt werden.

Darum müssen beide getrennt wohnen.

Der Bewohner muss umziehen.

Aber dann muss der Bewohner auch Unterstützung bekommen,
damit er lernen kann sich anders zu verhalten.

Wenn eine behinderte Person Grenzen beim Sex nicht beachtet, dann sollte erst mal jemand mit der Person über Grenzen beim Sex sprechen.

Es hilft nicht einfach nur zu schimpfen.

Es hilft auch nicht einfach mit irgend-etwas zu drohen.

Zum Beispiel:

Beim nächsten Mal musst du aus der Einrichtung ausziehen.

Die behinderte Person muss lernen Grenzen zu beachten.

Dafür können zum Beispiel klare Regeln verabredet werden.



Manchmal können behinderte Personen nur mit Unterstützung lernen Grenzen zu beachten.

Diese Unterstützung soll den behinderten Personen angeboten werden.

Wenn eine behinderte Person eine Grenze von einer anderen behinderten Person nicht beachtet, dann kann manchmal ein Gespräch mit der betroffenen Person und der beschuldigten Person helfen. Mit dem Gespräch muss die betroffene Person einverstanden sein.

Es kommt auch darauf an, was genau passiert ist.

Wie schlimm Grenzen nicht beachtet wurden.

Die beschuldigte Person muss wissen, dass eine Grenze nicht beachtet wurde.

Und die beschuldigte Person soll sich bei der betroffenen Person dafür entschuldigen
Die beschuldigte Person soll sagen, was sie ab jetzt anders machen will.

Zum Beispiel:

- Andere nicht mehr ohne zu fragen anfassen,
- auch ein leises „Nein“ als Stopp ernst nehmen,
- auch ein Zeichen wie
zum Beispiel eine Karte als Stopp ernst nehmen.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit den behinderten Menschen über ihr falsches Verhalten sprechen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den behinderten Menschen Hilfe anbieten.

Dann können die behinderten Menschen ihr Verhalten ändern.

Ohne Gespräche und ohne Hilfe machen die behinderten Menschen vielleicht mit der Gewalt immer weiter.



Wenn es um sexuelle Gewalt durch eine behinderte Person geht, dann kann die Leitung von der Einrichtung auch mehr Sachen machen.

Zum Beispiel kann der Platz in einer Wohn-Einrichtung gekündigt werden.

Das steht im Wohn- und Betreuungs-Vertrags-Gesetz.



Dann soll die Aufsicht von der Wohn-Einrichtung informiert werden.

Wenn behinderte Menschen aus der Einrichtung Grenzen nicht beachten oder sogar anderen Gewalt antun, dann sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kolleginnen und Kollegen darüber sprechen.

Sie sollten auch über ihre eigenen Gefühle und Schwierigkeiten wegen der Gewalt von den behinderten Menschen sprechen. So können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich gegenseitig unterstützen.

Außerdem sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Werkstatt oder in der Wohn-Gruppe mit allen behinderten Menschen über Grenzen und sexuelle Gewalt sprechen.



Alle zusammen sollten überlegen:

- Wie können sich alle in der Einrichtung sicher fühlen?
- Welche Regeln sind für die Sicherheit in der Einrichtung nötig?

Infos zur Beratung

- Für betroffene behinderte Menschen,
- für behinderte Täter und Täterinnen.

Infos zur Unterstützung von Betroffenen

Sexuelle Gewalt ist ein sehr schlimmes Erlebnis für die Betroffenen.

Jede betroffene Person geht anders mit der sexuellen Gewalt um.



Das kommt zum Beispiel darauf an:

- Wie lange die Person die sexuelle Gewalt schon erlebt,
- wie schlimm die sexuelle Gewalt ist,
- wie gut die betroffene Person den Täter oder die Täterin kennt,
- wie doll die betroffene Person vom Täter oder von der Täterin abhängig ist,
- wie viel Unterstützung die betroffene Person wegen der sexuellen Gewalt bekommt,
- wie zum Beispiel Bekannte, Freundinnen und Freunde, die Familie oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Einrichtung mit der Info über die sexuelle Gewalt umgehen,
- wie die betroffene Person allgemein mit schlimmen Erlebnissen umgehen kann.

Behinderte Menschen haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung, wenn sie sexuelle Gewalt erlebt haben. Das steht in der Behinderten-Rechts-Konvention Artikel 16. Und das steht auch im Sozial-Gesetz-Buch 12, § 67.



Darum sind Beratungs-Stellen gegen sexuelle Gewalt sehr wichtig. Die Beratungs-Stellen sollen ohne Hindernisse für behinderte Menschen sein.

Die Beratung und Unterstützung wegen sexueller Gewalt kann vom Sozial-Amt bezahlt werden.

Das steht im Sozial-Gesetz-Buch 12, § 11, Absatz 2 und 5.

Für hör-behinderte Menschen wird für Beratung und für Therapie eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher für Gebärden bezahlt.

Das steht im Sozial-Gesetz-Buch 1 § 17 Absatz 2.

Und das steht im Sozial-Gesetz-Buch 9 § 57.



Manchmal gibt es Schwierigkeiten.

Das Sozial-Amt will das Geld für Beratung oder Therapie nicht bezahlen.

Dann soll die Stelle informiert werden, die das Geld für den Platz in der Einrichtung bezahlt.

Die Stelle soll wegen der Schwierigkeiten mit dem Geld unterstützen.



Viele Menschen mit Lernschwierigkeiten denken:

Die sexuelle Gewalt wird ihnen nicht geglaubt.

Darum holen sich viele Menschen mit Lernschwierigkeiten keine Unterstützung wegen sexueller Gewalt.

Die Familie von den betroffenen Personen darf nicht einfach über die sexuelle Gewalt informiert werden.

Auch wenn die sexuelle Gewalt gar nichts mit der Familie zu tun hat.

Für Personen aus der Familie kann es sehr schwer sein eine betroffene Person aus der Familie gut zu unterstützen.

Sie denken zum Beispiel:

- Sie hätten besser aufpassen müssen. Dann wäre die sexuelle Gewalt nicht passiert.

- Oder: Die betroffene Person hat auch Schuld wegen der sexuellen Gewalt.
Sie hat sich falsch verhalten.

Zusammen mit den betroffenen Personen muss geprüft werden:

Wer kann sie gut unterstützen?

Gibt es einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Einrichtung?

Ist die Unterstützung von einer Person gut, die nicht in der Einrichtung arbeitet?

In den Beratungs-Stellen gegen sexuelle Gewalt gibt es immer noch viele Hindernisse für behinderte Menschen

Zum Beispiel:

- Für Menschen im Rollstuhl fehlen Aufzüge.
- Die Menschen müssen für die Beratung in die Beratungs-Stelle kommen.

Das ist für viele sehr schwierig.

- Viele Fach-Leute gegen sexuelle Gewalt haben Schwierigkeiten betroffene behinderte Menschen zu unterstützen.

Sie haben zum Beispiel Angst etwas falsch zu machen.



Viele behinderte Menschen wissen nichts über die Beratungs-Stellen gegen sexuelle Gewalt.

Viele behinderte Menschen in Einrichtungen für behinderte Menschen haben fast nur Kontakte zu Menschen aus der Einrichtung.

Viele behinderte Menschen aus Einrichtungen haben keine feste Vertrauens-Person.

Für behinderte Menschen mit viel Hilfe-Bedarf ist es schwer gute Unterstützung wegen sexueller Gewalt zu finden.

Die Fach-Leute müssen lernen ihre Angebote auch für behinderte Menschen zu machen.

Und die Einrichtungen für behinderte Menschen müssen Sachen gegen sexuelle Gewalt machen.

Die Leitung der Einrichtung soll alle Schritte mit der betroffenen Person besprechen.

Oder mit ihrer Vertrauens-Person.

Die betroffene Person soll möglichst mit allen Schritten einverstanden sein.

Es gibt eine Ausnahme:

Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin anderen sexuelle Gewalt angetan hat,

dann muss die Leitung etwas gegen diese Person tun.

Auch wenn die von der sexuellen Gewalt betroffene Person das nicht möchte.



Unterstützung von behinderten Tätern und Täterinnen

Behinderte Menschen in Einrichtungen beachten
die Grenzen von anderen manchmal nicht.

Manchmal tun behinderte Menschen in Einrichtungen
behinderten Menschen auch sexuelle Gewalt an.

Dann werden behinderte Menschen zu Tätern oder Täterinnen.

Behinderte Menschen müssen lernen die Grenzen von anderen zu
beachten.

Und sie dürfen niemandem sexuelle Gewalt oder andere Gewalt antun.
Sonst können sie nicht in der Einrichtung sein.

Für die behinderten Täter und Täterinnen muss es Angebote zur
Unterstützung geben.

Durch die Unterstützung sollen die behinderten Täter und
Täterinnen lernen ihr Verhalten zu ändern.

Hier gibt es mehrere Probleme:

- Die Täter und Täterinnen wünschen sich oft
gar keine Beratung oder Therapie.
- Es gibt sehr wenig Angebote für Beratung oder Therapie
für Täter und Täterinnen mit einer Behinderung.

Oft ist es schwer den Täter oder die Täterin
von der betroffenen Person zu trennen.

Dann bleiben beide in der gleichen Einrichtung.
Für die betroffene Person ist das sehr schwer.

Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das sehr schwierig.

Sie müssen die betroffene Person vor noch mehr Gewalt schützen.

Aber sie müssen sich auch um den Täter oder die Täterin kümmern.

Hier muss unbedingt etwas geändert werden!



Es kann zum Beispiel Gruppen für Täter und Täterinnen geben.

Die Gruppen könnten für Täter und Täterinnen aus mehreren Einrichtungen sein.

Beratungs-Stellen und andere Angebote wegen sexueller Gewalt

Verschiedene Stellen unterstützen Menschen wegen sexueller Gewalt.

Diese Stellen unterstützen auch behinderte Menschen wegen sexueller Gewalt.

Alle Einrichtungen für behinderte Menschen sollen Kontakt mit einer Beratungs-Stelle gegen sexuelle Gewalt haben.

Die Einrichtung soll sich um den Kontakt zur Beratungs-Stelle kümmern.

Auch wenn in der Einrichtung gerade keine sexuelle Gewalt passiert.

3.Kontakt- und Anlaufstellen

Hier stehen die Adressen von Beratungs-Stellen und von Internet-Seiten.

Unterstützungsangebote für Frauen

die sexuelle Gewalt erlebt haben.

Oder die sexuelle Gewalt erleben.



www.frauennotrufe.de

Frauen-Notrufe und Frauen-Beratungs-Stellen

gibt es in vielen Städten von Deutschland.

Auf der Internet-Seite vom Bundes-Verband

kann man nach Beratungs-Stellen in der Nähe der Wohnung
oder der Einrichtung suchen.

Da stehen noch mehr Infos über das Thema:

Sexuelle Gewalt und Behinderung



www.wildwasser.de

Wildwasser-Beratungs-Stellen gibt es in
vielen Städten von Deutschland.

Es gibt viele verschiedene Beratungs-Angebote,
und viele verschiedene Unterstützungs- Angebote.

Auf der Internet-Seite von Wildwasser kann man
nach Beratungs-Stellen in der Nähe der Wohnung
oder der Einrichtung suchen.

Auf der Internet-Seite von den Frauen-Notrufen
und Frauen-Beratungs-Stellen
von Hessen finden Sie:

- Die Adressen von Beratungs-Stellen und Frauen-Häusern.
- Den ärztlichen Dokumentations-Bogen.
- Der Dokumentations-Bogen ist ein Bericht der nach sexueller Gewalt geschrieben werden kann.
- Da gibt es auch Infos wie Beweise für die Gewalt gesammelt werden können.
- Infos über Frauen-Ärztinnen.
- Infos über HIV .
- Und andere Infos.



Auf der Internet-Seite gibt es viele Infos und Adressen für Frauen mit Behinderung.

Zum Beispiel:

- Selbst-Behauptungs-Kurse und Selbst-Verteidigungs-Kurse für Frauen mit Behinderung.
- Adressen von Psycho-Therapeutinnen für Frauen mit Behinderung, wenn sie Gewalt erlebt haben.
- Adressen von Rechts-Anwältinnen.
- Adressen von Gebärden-Sprach-Dolmetscherinnen.

**Unterstützungs-Angebote für Frauen und Männer,
die sexuelle Gewalt erleben.
Oder sexuelle Gewalt erlebt haben.**



www.profamilia.de

Pro-familia Beratungs-Stellen gibt es in vielen Städten
von Deutschland.

Pro-Familia berät Frauen und Männer,
die sexuelle Gewalt erleben.

Oder sexuelle Gewalt erlebt haben.

Pro-familia unterstützt auch bei Fragen zur Sexualität,
und bei Fragen zur Behinderung.

Auf der Internet-Seite kann man Pro-familia-Beratungstellen
in der Nähe von der Wohnung
oder der Einrichtung suchen.

**Unterstützungs-Angebote für Männer,
die sexuelle Gewalt erlebt haben.
Oder anderen Menschen sexuelle Gewalt an tun.**

Informationszentrum für Männerfragen e.V



www.maennerfragen.de

Es gibt einen Weg-Weiser für die Beratung Gewalt-Tätiger Männer.
Der Weg-Weiser wurde im Jahr 2008
vom Hessischen Justiz-Ministerium
geschrieben.

Da kann man Beratungs-Stellen gegen Gewalt finden.
Und auch Beratungs-Stellen gegen sexuelle Gewalt.
Auf dieser Internet-Seite ist der Weg-Weiser:

www.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/zentrum/News/Maenner-Wegweiser230508.pdf

Hier sind noch mehr Internet-Adressen die sich um das Thema sexuelle Gewalt kümmern.



www.lebenshilfe.de/de/in_leichter_sprache/liebe-und-mehr/missbrauch/index.php

Auf der Internet-Seite gibt es Infos in Leichter Sprache zum Thema sexuelle Gewalt.



www.weibernetz.de

Weibernetz e. V. ist eine politische Interessen-Vertretung für Frauen mit Behinderung.

Auf der Internet-Seite gibt es Infos in einfacher Sprache und hilf-reiche Links zu anderen Internet-Seiten.



Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen

www.behindertenbeauftragter.de/DE/Home/home_node.html

Auf der Internet-Seite vom Behinderten-Beauftragten der Bundes-Regierung gibt es Infos.

Zum Beispiel : Die Behinderten-Rechts-Konvention.

Die Infos gibt es in einfacher Sprache,

Und auch in Gebärdensprache.